

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Bernd Schattner und der Fraktion  
der AfD  
– Drucksache 20/3391 –**

**Handwerkskammer Rheinhessen****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Bundesregierung hat mit der Novellierung der Handwerksordnung, zuletzt geändert am 9. Juni 2021, eine Reihe von Anpassungen vorgenommen, die auf die Wiedereinführung der Meisterpflicht zurückzuführen waren und einen klarstellenden Charakter besaßen (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw18-de-handwerksordnung-836826>). Das Handwerk und seine Struktur sind seit Beginn der Gründung der Bundesrepublik Deutschland eine wichtige wirtschaftliche Säule der sozialen Marktwirtschaft. Zu erkennen ist dies nach Auffassung der Fragesteller nicht zuletzt daran, dass sich Franz Josef Strauß, damaliger Wirtschaftsminister, zu der Verabschiedung der Handwerksordnung im Deutschen Bundestag im Jahre 1953 bekannte ([https://www.zdh.de/fileadmin/Oeffentlich/Presse/Publikationen/Broschueren/2019/70\\_Jahr\\_e\\_ZDH\\_Broschueren\\_WEB\\_s.pdf](https://www.zdh.de/fileadmin/Oeffentlich/Presse/Publikationen/Broschueren/2019/70_Jahr_e_ZDH_Broschueren_WEB_s.pdf)). Auch heute noch ist das Handwerk ein wichtiger Bestandteil unserer Wirtschaft und damit für unseren Wohlstand auch in Zukunft entscheidend. So erklärte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/3082, dass die Handwerksordnung einem laufenden Anpassungsprozess zur Erreichung der gesetzlichen Zielsetzungen unterliegt.

**Vorbemerkung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung versteht aufgrund der Vorbemerkung der Fragesteller die Fragen dahingehend, dass sie sich auf die Kenntnisse der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Novellierung der Handwerksordnung durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 9. Juni 2021 (5. HwO-Novelle) und durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 2020 (4. HwO-Novelle – Wiedereinführung der Meisterpflicht in 12 Gewerken) beziehen.

1. Hat die Bundesregierung im Zuge der o. g. Novellierung der Handwerksordnung bzw. bei vorhergehenden Novellierungen Eckdaten, wie Positionen oder Stellungnahmen bei der Handwerkskammer Rheinhessen eingeholt?
  - a) Wenn ja, in welchem Umfang?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Gegenstand der 4. HwO-Novelle war die bundesweite Wiedereinführung der Meisterpflicht in einzelnen Gewerken; mit der 5. HwO-Novelle wurden notwendige Folgeänderungen und Anpassungen vorgenommen und u. a. das Meisterprüfungsverfahren flexibler gestaltet. Die Bundesregierung hat ihren Gesetzentwürfen dabei kumulierte bundesweite Daten zugrunde gelegt und die Innungen und Verbände der jeweiligen Gewerke sowie übergreifende Verbände konsultiert, nicht hingegen einzelne Handwerkskammern.

2. Wurde die Bundesregierung durch die oberste Landesbehörde in Rheinland-Pfalz, der gemäß § 115 der Handwerksordnung (HwO) die Staatsaufsicht über die Handwerkskammern obliegt, zu den Positionen und Stellungnahmen der Mitgliedsunternehmen der Handwerkskammer Rheinhessen informiert, und wenn ja, in welchem Umfang (wenn ja, bitte nach persönlichen Treffen, Übermittlung von Positionen bzw. Stellungnahmen und dem jeweiligen Zeitraum aufschlüsseln)?
3. Wenn Frage 2 bejaht wurde, in welchem Umfang wurden diese Informationen dem Referat VII B 1 Handwerk, Industrie- und Handelskammern und dem Referat VII B 2 Handwerks- und Gewerbeförderung im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Verfügung gestellt?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Rheinland-Pfalz wurde wie alle anderen Bundesländer im Rahmen der Länderanhörung an den Novellen der Handwerksordnung beteiligt. Soweit Stellungnahmen seitens des Bundeslandes Rheinland-Pfalz abgegeben wurden, haben sich diese nicht auf Mitgliedsunternehmen der Handwerkskammer Rheinhessen bezogen.

Auch im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Bund-Länder-Ausschüsse „Handwerksrecht“ beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und „Handwerkswirtschaft und Gewerbeförderung im Handwerk“ beim BMWK wurden keine Positionen oder Stellungnahmen von Mitgliedsunternehmen der Handwerkskammer Rheinhessen mitgeteilt.

4. Bezieht die Bundesregierung im Rahmen des bundesweiten Pilotprojektes „Handwerk bietet Zukunft“ die Handwerkskammer Rheinhessen in das Pilotprojekt ein, und wenn ja, in welchem Umfang (<https://www.arbeitsagentur.de/m/handwerk-bietet-zukunft/arbeitgeber/>)?

Die Handwerkskammer Rheinhessen ist nicht am bundesweiten Pilotprojekt „Handwerk bietet Zukunft“ beteiligt.

5. Basierend auf welchen Quellen und Informationen, ggf. Studien, hat die Bundesregierung die Fragen 1 bis 4 beantwortet (bitte jeweils einzeln für jede Frage aufschlüsseln und das dazugehörige Referat angeben)?

Die Bundesregierung hat zur Beantwortung der Fragen die Akten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, insbesondere zu den Gesetzgebungsverfahren der 4. und 5. HwO-Novelle, herangezogen. Hierbei wurden zu den Fragen 1 bis 3 insbesondere die Akten der zuständigen Referate gesichtet.

